

## Bau - Genehmigungen

Über Vergabegrenzen und Finanzierung gibt es bereits Artikel in unserer Sammlung. Aber selbst mit diesem Hintergrundwissen dürfen Sie nicht einfach bauen.

### Denn : (Fast) Kein Bau ohne Genehmigung!

Die Verfassung der Nordkirche gesagt im Artikel 26 :

*(1) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der **Genehmigung des Kirchenkreises** in folgenden Angelegenheiten :*

....

*9. Baumaßnahmen, wenn sie nicht nach Absatz 2 Nummer 2 zu genehmigen sind,*

*( 2 ) Beschlüsse des Kirchengemeinderates bedürfen der **Genehmigung des Landeskirchenamtes** in folgenden Angelegenheiten:*

*1. ....*

*2. Bau- und Gestaltungsmaßnahmen an und in Kirchen, den weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden und eingetragenen Kulturdenkmälern der Kirchengemeinde sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;*

(nachzulesen unter : <http://www.kirchenrecht-nordkirche.de/document/24017>)

Die Beantragung der Genehmigung einer Baumaßnahme beim Kirchenkreis kann i.A. formlos erfolgen. Sie melden sich bei uns mit der Bitte um einen Ortstermin. Falls es keiner weitergehenden Genehmigung (zB. beim Kirchenkreisrat, der Nordkirche bzw. staatliche Genehmigung) bedarf, gilt die Kirchenkreisgenehmigung mit Beendigung der Beratung durch die Bauabteilung als erteilt.

Für Bausummen unter 5.000€ müssen i.A. keine Kirchenkreisgenehmigungen eingeholt werden (evtl. aber staatliche oder Nordkirchen-Baugenehmigungen, so dass die Bauabteilung sowieso beteiligt werden muss).

Wird an der Statik, der Nutzung oder dem Grundriss eines Gebäudes etwas geändert, bedarf es einer staatlichen Baugenehmigung. Sollen Instandsetzungs- oder weitere Maßnahmen an und um Kirchen durchgeführt werden, muss die Nordkirche um eine Genehmigung gebeten werden, ebenso bei anderen unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden.

Wir beraten Sie gerne und können die entsprechenden Anträge stellen.

- **sämtliche Baumaßnahmen über 5.000€ sind vom Kirchenkreis zu genehmigen**
- **formlose Benachrichtigung der Bauabteilung**
- **nach erfolgter Bauberatung gilt die Genehmigung als erteilt**
- **Maßnahmen an und um Kirchen müssen zusätzlich bei der Nordkirche beantragt werden**
- **staatliche Genehmigungen sind ggfls. einzuholen**